

Abteilungsordnung

Präambel

- (1) Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
- (6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand mit den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- (3) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.
- (4) Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:
 - a) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
 - b) die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (3) Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand in Textform einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c) Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 24.11.2013 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
- (2) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- (3) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Beitragsordnung gemäß Paragraph 7 der Satzung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Alle Zusatzbeiträge bedürfen einer Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe und Beitragsberechnung

- (1) Bei der Berechnung der Beitragshöhe für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am Tage der Beitragserhebung zugrunde gelegt.
- (2) Die Altersstufen sind wie folgt festgelegt:
 - Kinder von 0 bis 6 Jahre
 - Kinder von 7 bis 14 Jahre
 - Jugendliche von 15 bis 18 Jahre
 - Erwachsene ab 18 Jahre
- (3) Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Familie gilt ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende. Ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft ohne Kinder kommt nicht in den Genuss des Familienbeitrags. Der Familienbeitrag wird nur auf den reinen Vereinsbeitrag gewährt. Darunter fallen nicht die zusätzlichen Spartenbeiträge.
- (4) Sofern dem Verein ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Kinder über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch die Schule besuchen (Schulbescheinigung), im Studium (Studienbescheinigung) oder in der Ausbildung (Ausbildungsvertrag) sind, läuft die Mitgliedschaft weiter unter Familienbeitrag. Der Nachweis muss bis zum 15. November jeden Kalenderjahres in der Geschäftsstelle vorliegen und gilt dann für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung oder des Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt dieser Anspruch und es erfolgt eine Umschlüsselung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.
- (6) Sollten Vereinsmitglieder in mehr als einer Sparte Mitglied sein so wird ein Rabatt von 50% auf den günstigeren Spartenbeitrag gewährt. Die doppelte Spartenzugehörigkeit ist dem Schatzmeister schriftlich anzumelden. Es genügt dabei die Textform.
- (7) In dem Jahr in dem eine neue Altersstufe erreicht wird, wird auch der für die Altersklasse gültige Jahresbeitrag fällig. Stichtag für eine neue Altersklasse ist der 01.07. des Geschäftsjahres. Wer nach dem Stichtag in eine neue Altersklasse fällt wird erst im nächsten Jahr in die neue Beitragsklasse erhöht.

§ 4 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsverwendung

- (1) Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge und eventuell erhobene Wettkampfbeiträge fließen den Abteilungen zu, im Einzelnen entscheidet darüber der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Vom Vorstand wird eine Verwaltungskostenumlage von 15% erhoben. Die Verwaltungskosten werden nach einem Mitgliederschlüssel auf die Abteilungen umgelegt. Für die Berechnung des Mitgliederschlüssels werden die Mitgliederzahlen zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres als Basis genommen.
- (3) Die Überschüsse aus der Verwaltungskostenumlage fließen einer Rücklage zu, über deren Verwendung der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft.
- (2) Beitragshöhe und Beitragsberechnung in der jeweils gültigen Fassung sind als Anlage A Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 8 Beitragserhebung

- (1) Der Mitglieder- und Zusatzbeitrag wird vorrangig jährlich erhoben. Der jährliche Beitrag wird jeweils am 01.02. zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mitglieder können die Beiträge auch in halb- oder vierteljährlich zahlweise begleichen. Die halbjährlichen Beiträge werden zum 01.02. und 01.08., die vierteljährigen Beiträge zum 01.02.; 01.05.; 01.08 und 01.11. fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Bei einer nicht jährlichen Zahlweise werden pro Abbuchung 2,50 € Gebühren berechnet.
- (4) Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach Zusendung der Mahnung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung wird das Ausschlussverfahren aus dem Verein zum nächsten Jahreswechsel eingeleitet.
- (5) Mahngebühren in Höhe von € 2,50 und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (6) Die Grundbeiträge des Vereins werden ebenso wie Zusatzbeiträge vorrangig im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten bankübliche Verfahrensregeln.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag, einen Mitglied des Vereins gestatten, seiner Beitragspflicht durch Bareinzahlung nachzukommen. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 24.11.2013 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
- (2) Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinsatzung.

Anhang A

Jahresbeiträge

Kinder	0 - 6	24,00 €
Kinder	7 - 14	42,00 €
Jugendliche	15 - 17	54,00 €
Erwachsene	ab 18	84,00 €
Familien		200,00 €

Zusatzbeiträge		Football	Cheerleading
Kinder	0 - 6	0,00 €	0,00 €
Kinder	7 - 14	48,00 €	36,00 €
Jugendliche	15 - 17	66,00 €	48,00 €
Erwachsene	ab 18	102,00 €	72,00 €

Finanzordnung des Vereins

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu erstellen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- (4) Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung
5. Einnahmen des Zweckbetriebs (zum Beispiel sportliche Veranstaltungen)
6. Einnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (zum Beispiel Verkauf von Speisen und Getränken)
7. Sonstige Einnahmen (zum Beispiel aus dem Verkauf von Anlagevermögen)

B. Ausgaben

1. Personalkosten (gegliedert nach steuerlichen Bereichen)
2. Sachkosten
 - Energiekosten
 - Büro- und Verwaltungskosten
 - Gebühren und Beiträge
 - Werbekosten
3. Kapitaldienst
 - - Zinsen und Tilgung
4. Kosten des Zweckbetriebes
5. Kosten geselliger Veranstaltungen
6. Anschaffung von Anlagevermögen
7. Kosten wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
8. Sonstige Kosten

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 1. die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 2. die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 3. die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (2) Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstands,
 - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 - Aufbewahrungsort
- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
- (2) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
- (5) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- (6) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (7) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 500 Euro benötigt der Schatzmeister die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2013 in Kraft.